

Turnverein von 1887 e.V. Stadtoldendorf

Vereinsatzung

beschlossen auf der Mitgliederversammlung des TV 1887 e.V. Stadtoldendorf
am 14. Februar 1992 in Stadtoldendorf

zuletzt geändert am 4. März 2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein von 1887 e.V. Stadtoldendorf. Er hat seinen Sitz in Stadtoldendorf und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung des Sportes und der allgemeinen Jugendarbeit. Dieser ist erreicht durch die Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (5) Der Verein kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (2) Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbst.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Mitglieder, sowie Ehren- und Fördermitglieder.
- (2) Kinder sind bis 14 Jahre, Jugendliche 15 bis 17 Jahre und Erwachsene ab 18 Jahre alt.
- (3) Ehrenmitglieder siehe § 9.
- (4) Fördermitglieder sind passive Mitglieder mit Stimmrecht, die befristet oder grundsätzlich keinen aktiven Sport ausüben.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Modalitäten der Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung des TV 87 Stadtoldendorf.
- (3) Die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Bei minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet das zuständige Vorstandsmitglied für das Mitgliederwesen und bestätigt die Mitgliedschaft schriftlich. Im Zweifelsfall entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Berufung vor dem Ehrenrat zu. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden und kann zum 30. Juni oder 31. Dezember erfolgen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten (30. April bzw. 31. Oktober)
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - bei Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - bei groben unsportlichen Verhalten oder unehrenhafter Handlungen.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und des Ehrenrates mit einfacher Mehrheit. Der betroffene ist vorher anzuhören. Ihm ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, in allen Abteilungen Sport zu treiben und alle Einrichtungen zweckentsprechend zu benutzen. Es kann an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und das Vereinsleben mitgestalten.
- (2) Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt und nach Vollendung des 18. Lebensjahres für Ämter des Vereins wählbar.
- (3) Die Rechte eines Mitgliedes erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft (siehe § 7).
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich innerhalb des Vereins ordentlich und korrekt zu verhalten, die Satzung und die Ordnung des Vereins und der übergeordneten Verbände sowie alle Beschlüsse seitens der Organe des Vereins gelten zu lassen.
- (5) Bei unsportlichem Verhalten kann ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Übungsbetrieb ausgesprochen werden.
- (6) Die Vereinsbeiträge sind eine Bringschuld und im 1. Quartal eines Jahres zu entrichten. Die Pflichten eines Mitgliedes erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft, nachdem alle finanziellen Forderungen des Vereins erfüllt und das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum zurückgegeben ist.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Näheres regelt die Ehrenordnung.
- (3) Die Ehrenordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 TV - Jugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des TV 1887 e.V. Stadtoldendorf.
- (2) Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Der Vorstand Jugend ist Mitglied im geschäftsführenden Vorstand des Vereins.

§ 11 Haftung

- (1) Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein entsprechend der bestehenden Sportunfallversicherung durch den Landessportbund Niedersachsen bzw. durch die Schüler - Unfall- Versicherung.
- (2) Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung durch die Sporthaftpflichtversicherung gegeben ist.
- (3) Für andere Unfälle und Schäden haftet der Verein nicht.
- (4) Jeder Unfall bzw. Schadensfall ist sofort dem Sozialwart oder dem Vorstand Sportbetrieb zu melden.

§ 12 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind
die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 1. der geschäftsführende Vorstand
 2. der erweiterte Vorstand
 3. der Turnrat mit Mitarbeiterkreis
 4. der Ehrenrat

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (JHV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angaben der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch Aushang im Vereinskasten in der TV-Sporthalle.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (4) Die Aufgabe der Mitgliederversammlung sind folgende:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des gesamten Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge und der Sonderbeiträge
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn diese Satzung oder die Ordnungen des Vereins nichts anderes bestimmen.
- (6) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt.
- (7) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
- (8) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Gesamtvorstand mit Mehrheit beschließt oder es ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.
- (10) Die Formalitäten sind die gleichen wie bei einer Mitgliederversammlung.

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand

- (1) Die Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes besteht aus 7 Funktionsträgern, dieses sind:
1. Vorsitzender
 2. Vorstand Finanzen
 3. Vorstand Sportbetrieb
 4. Vorstand Verwaltung
 5. Vorstand Marketing/Öffentlichkeitsarbeit
 6. Vorstand Sportstätten
 7. Vorstand Jugend
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder nach Absatz 1.
- (3) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung genügt das Zusammenwirken zweier Vorstandsmitglieder, davon mindestens der Vorsitzende oder der Vorstand Finanzen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und überwacht die Durchführung der Beschlüsse. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder (geschäftsführender- und erweiterter Vorstand), sowie die Vertretungsregelungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Der Vorsitzende (oder sein Vertreter gemäß Geschäftsordnung) leitet die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung.
- (6) Der erweiterte Vorstand ist
- 1- 7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 8. Gleichstellungsbeauftragte
 9. Sozialwart
 10. Festwart
 11. Jugendsprecherin
 12. Jugendsprecher
- (7) Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so setzt der geschäftsführende Vorstand einen Vertreter ein, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch führt.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (10) Ist ein Mitglied des Vorstands einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 15 Turnrat und Mitarbeiterkreis

- (1) Der Turnrat unterstützt die Arbeit des Vorstandes.
- (2) Er besteht aus
- dem Vorstand Sportbetrieb
 - den Abteilungsleitern
 - den stellvertretenden Abteilungsleitern
- als stimmberechtigte Mitglieder.

- (3) Der Turnrat wird durch den Mitarbeiterkreis ergänzt. Zum Mitarbeiterkreis gehören alle Übungsleiter, Mannschaftsbetreuer und andere Funktionsträger der Abteilungen des Vereins. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über die Geschehnisse im Verein informiert werden. Die Mitglieder des Mitarbeiterkreises sind im Turnrat nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Vorstand Sportbetrieb leitet die Turnratssitzungen.
- (5) Dem Vorstand Sportbetrieb obliegt die Leitung, Beaufsichtigung und Förderung des gesamten Turn-, Sport- und Spielbetriebes.

§ 15a Ehrenamtszuschale

- (1) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (2) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden
- (3) Zur Erledigung von Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- (4) Die Mitglieder der Vereinsorgane und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer für zwei Jahre. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kasse des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des gesamten Vorstandes.

§ 17 Abteilungen

- (1) In den Abteilungen wird der Turn-, Sport- und Spielbetrieb abgewickelt.
- (2) Die Abteilungen haben Selbstverwaltung, dabei sind die Satzung und die Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Sie haben mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins eine Abteilungsversammlung durchzuführen.
- (4) Neue Abteilungen werden bei Bedarf gegründet.
- (5) Abteilungsleiter und Stellvertreter werden in Abteilungsversammlungen für zwei Jahre gewählt.
- (6) Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie sind den Organen des Vereins gegenüber verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
- (7) Abteilungen mit erhöhtem Finanzbedarf können einen Sonderbeitrag beantragen. Dieser ist von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zu beschließen. Die Erhebung des Sonderbeitrages obliegt dem Vorstand Finanzen des Gesamtvereins.

§ 18 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern. Vorsitzender des Ehrenrates ist der Ehreuvorsitzende des Vereins. Wenn es keinen Ehreuvorsitzenden gibt, wählen die Ehrenmitglieder aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden für den Ehrenrat.
- (2) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von den Ehrenmitgliedern auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Ehrenrat tritt auf Bitten des Vorstandes oder eines Mitgliedes zusammen.

§ 19 Protokollführung

- (1) Über alle Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthält. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

§ 20 Ehrungen

- (1) Ehrungen erfolgen gemäß gesonderter Ehrenordnung.

§ 21 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen müssen für die Änderung sein. Stimmenenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung des Zweckes des Vereins oder seine Auflösung kann nur eine hierfür einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Sie ist beschlussfähig, wenn vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist das nicht der Fall, muss die Versammlung vier Wochen später neu angesetzt werden. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Annahme des Auflösungsantrags bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stadtoldendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Allgemeiner Gleichheitssatz

- (1) Alle in der Satzung verwendeten Titel gelten ebenso in der weiblichen Form.

§ 24 Inkraftsetzung

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.
Beschlussen von der Mitgliederversammlung am 14.02.1992 und zuletzt geändert am 04.03.2016.

Torsten Becker
1. Vors. TV 87